

Ursprungszeugnisse eingeräumt wird, von drei auf sechs Monate (bzw. acht Monate für Transit-Ursprungszeugnisse) und Ermöglichung der Zollnachforderungen durch Aussetzung der Zollverjährung während der Dauer eines Überprüfungsverfahrens.

4. Änderung der Anmerkung 5 in den Erläuterungen der Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen an Entwicklungsländer in dem Sinne, dass der Begriff «Zollwert» neu demjenigen im Übereinkommen vom 12. April 1979 zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens entspricht.

Aufgrund neuer Untersuchungen der Zollverwaltung über die rohstoffmässige Zusammensetzung bestimmter Schokoladenerzeugnisse mussten die am 1. Mai 1981 in Kraft getretenen und von den eidgenössischen Räten schon gutgeheissenen Änderungen des Einfuhrregimes für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten (siehe 33. Bericht über die Änderungen des Gebrauchszolltarifs) in einem Punkt wie folgt revidiert werden: Neu wird die Tarifnummer 1806-50 in zwei Unterpositionen aufgliedert, wobei inskünftig die Schokoladenerzeugnisse in Form von Tafeln, Stengeln, Pralinen usw. in der einen und die übrigen Schokoladenerzeugnisse ohne eine bestimmte Form in der anderen Unterposition zusammengefasst werden. Gleichzeitig wurden diese Änderung in den Anhang zur Verordnung vom 21. April 1976 über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten übertragen und für die beiden neuen Unterpositionen neue Standardrezepturen geschaffen, die den ermittelten Grundstoffmengen Rechnung tragen.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschlusssentwurf über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen zuzustimmen.

Bundesbeschluss über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen

Arrêté fédéral portant approbation de mesures touchant le tarif des douanes

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titre et préambule, art. 1 et 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusssentwurfes 110 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

82.011

Genossenschaft für Getreide und Futtermittel. Verlängerung des Bundesbeschlusses

Société coopérative des céréales et matières fourragères. Prorogation de l'arrêté fédéral

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 17. Februar 1982 (BBl I 697)

Message et projet d'arrêté du 17 février 1982 (FF I 703)

Herr **Fischer-Bern** unterbreitet namens der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Der Bundesrat hat dem Parlament mit der Botschaft vom 7. Dezember 1981 den Entwurf für ein Bundesgesetz über die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (GGF) unterbreitet. Es soll den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1952 ersetzen, der Ende 1982 abläuft.

2. Die vorberatende Kommission hat sich an einer Sitzung vom 5. April 1982 über die Aufgaben der GGF und über den Entwurf des neuen Bundesgesetzes orientieren lassen. Am 28./29. April 1982 hat sie die interessierten Kreise angehört. Sie wird ihre Beratungen des Bundesgesetzes frühestens auf die Herbstsession hin abschliessen können. Es ist deshalb ausgeschlossen, dass das neue Gesetz vor Ablauf des geltenden Beschlusses in beiden Räten behandelt und nach Ablauf der Referendumsfrist rechtzeitig in Kraft gesetzt werden kann.

3. Die Kommission hat dies vorausgesehen und angeregt, die Verlängerung des geltenden Beschlusses vorzubereiten. Der Bundesrat hat dementsprechend mit der Botschaft vom 17. Dezember 1982 die unveränderte Weiterführung des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 1952 über die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel bis zum Inkrafttreten eines ihn ersetzenden Bundesgesetzes, längstens aber bis zum 31. Dezember 1984 beantragt.

4. Es ist unbestritten, dass die GGF zur Erfüllung wichtiger Aufgaben auf den Gebieten der Landwirtschaftspolitik, des Aussenhandels und der wirtschaftlichen Landesversorgung benötigt wird. Weil bereits die Vorarbeiten des Bundesrates für das neue Bundesgesetz – vor allem wegen rechtlichen Problemen – mehr Zeit als erwartet beansprucht und für die gründliche Beratung der zu lösenden grundsätzlichen wirtschaftspolitischen Fragen im Parlament genügend Zeit aufgewendet werden sollte, ist die Verlängerung des geltenden Bundesbeschlusses erforderlich, um die Rechtsgrundlagen der GGF als öffentlich-rechtliche Genossenschaft aufrechtzuerhalten.

5. Die Kommission hat den Beschlusssentwurf an ihrer Sitzung vom 5. April 1982 beraten. Sie beantragt dem Rat einstimmig, bei einer Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlusssentwurf zuzustimmen.

Bundesbeschluss über die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel

Arrêté fédéral concernant la Société coopérative suisse des céréales et matières fourragères

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titre et préambule, art. 1 et 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusssentwurfes 106 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Genossenschaft für Getreide und Futtermittel. Verlängerung des Bundesbeschlusses

Société coopérative des céréales et matières fourragères. Prorogation de l'arrêté fédéral

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.011
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	785-785
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 517

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.